

Stand: 24. August 2023 (Version 2; 1. Veröffentlichung nach Level 2 am 24.08.2023)
(Version 1; 1. Veröffentlichung nach Level 1 am 28. 06.2021)

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

I. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis der Sparkasse Essen.

Die Sparkasse Essen hat die „Selbstverpflichtung deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften“ unterzeichnet.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung ist nicht als Vermögensverwaltung im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung/SFDR) klassifiziert.

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung ist so strukturiert, dass sie auch Anteile an Investmentfonds erwerben kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften der Investmentfonds sind aufgrund regulatorischer Vorgaben generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen und darüber zu berichten.

Bei allen Vermögensverwaltungsmandaten verfolgen wir zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken folgende Strategien:

- Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen¹ sind ausgeschlossen.
- In Unternehmen aus dem Bereich Kohleförderung und -verstromung wird nicht investiert, sobald eine festgesetzte Umsatzgrenze überschritten wird.²
- Zudem wird nicht in Produkte investiert, die die Preisentwicklung von Grundnahrungsmitteln abbilden.
- Vermeidung von Finanzinstrumenten mit einem schwachen ESG-Rating der Nachhaltigkeitsagentur „MSCI ESG Research“.

¹ : Zu kontroversen Waffen gehören neben Anti-Personen-Minen und Streumunition, auch Waffen nach der Biowaffenkonvention von 1983, der Chemiewaffenkonvention von 1992 und weiterer UN-Waffenkonventionen aus dem Jahr 1980 (nicht entdeckbare Splitter, Brandwaffen, Landminen und Sprengfallen) sowie die Konvention gegen den Einsatz von blendenden Laserwaffen.

² Ab einem Umsatzanteil von 30% bei Kohleförderung und 40% bei Kohleverstromung.

II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Unsere Vergütungspolitik ist generell darauf ausgerichtet, dass keine Anreize für das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken gesetzt werden.

Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufgenommen bzw. gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandats entspricht. Ferner richtet sich die Vergütungsstruktur nach Tarifvertrag und ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft.

Erläuterungen der Änderungen in Abschnitt I.:

- Die hauseigene Vermögensverwaltung ist nicht als VV im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 klassifiziert.
- Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess und Beschreibung der Risiken und Auswirkungen auf die Investitionen.
- Hauseigene VV kann Investmentfonds erwerben; die KVG´en sind verpflichtet Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen von Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.
- Genaue Beschreibung der Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.